

4

BUNDESGERICHTSHOF

AnwSt (B) 15/64

2109 040

BESCHLUSS

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Conrad B [REDACTED] in H [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts in der Sitzung vom 18. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und Dr. Wedesweiler sowie der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschuldigten dagegen, daß der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg die Revision gegen sein Urteil vom 17. März 1964 nicht zugelassen hat, wird zurückgewiesen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

G r ü n d e :

1. Worin die "mangelnde Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens" liegen soll und in welcher Weise der Beschuldigte "die Unzulässigkeit des gesamten Verfahrens" geltend gemacht haben will, geht aus der Beschwerdeschrift nicht hervor. Die nach Meinung des Beschwerdeführers grundsätzliche Rechtsfrage muß aber "in der Beschwerdeschrift ausdrücklich bezeichnet werden" (§ 145 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

2. "Ob im ehrengerichtlichen Verfahren der Sachverhalt auf Grund der zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Akten festgestellt werden kann", ist für sich

- 3 -

allein keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Von grundsätzlicher Bedeutung ist nur eine solche Frage, deren Beantwortung dazu beitragen kann, eine einheitliche Rechtsauffassung durchzusetzen. Deswegen sind Fragen, deren Lösung zweifelfrei ist oder die in der höchst-richterlichen Rechtsprechung bereits geklärt sind und für deren Lösung keine wesentlich neuen Gesichtspunkte beigetragen werden, nicht von grundsätzlicher Bedeutung (BGHSt 17, 21, 27; AnwSt (B) 1/62 vom 16. Juli 1962). Daß aus den Hauptakten des betreffenden Verfahrens oder aus beigezogenen Akten bestimmte Teile (Urteile, Vernehmungsniederschriften, Skizzen und dergl.) den Verfahrensbeteiligten (Beschuldigten, Zeugen usw.) vorgehalten und die Erklärungen, die diese Personen dazu in der "Verhandlung" (§ 261 StPO) abgeben, in der Entscheidung verwertet werden dürfen, wird von Rechtsprechung und Schrifttum übereinstimmend anerkannt. In diesem, allerdings beschränkten, Umfang können also "Akten zum Gegenstand der Verhandlung gemacht" werden. Weiteres hat der Beschwerdeführer zu diesem Punkt nicht vorgetragen.

3. Die angeblich grundsätzliche Frage, "ob hier eine ehrengerichtliche Bestrafung überhaupt erforderlich ist oder die Erledigung im Rügeverfahren nach § 74 BRAO geboten war", erledigt sich mit dem Hinweis auf § 74 Abs. 2 BRAO.

4. Auch die weiteren vom Beschwerdeführer als grundsätzlich bezeichneten Fragen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Diese Fragen betreffen zum Teil die Beweiswürdigung des Ehrengerichtshofs und damit die Richtigkeit der Urteilsfeststellungen, zum Teil die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts durch den Ehrengerichtshof.



a) Die Beweiswürdigung und die Feststellung des Sachverhalts obliegen dem Tatrichter. Deswegen kann mit der Revision die Feststellung des Sachverhalts grundsätzlich nicht sachlichrechtlich beanstandet werden. Jedenfalls haben die insoweit von dem Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen keine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausreichende Bedeutung. Vor allem rechtfertigt die Behauptung eines Verfahrensfehlers nach § 145 BRAO nicht die Zulassung der Revision (AnwSt (B)^{1/62} vom 16. Juli 1962). Anders kann es sein, wenn die Notwendigkeit besteht, eine Verfahrensvorschrift auszulegen und damit die einheitliche Rechtsauffassung bei der Anwendung dieser Vorschrift durchzusetzen. Einen derartigen Fall betreffen die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen nicht.

b) Alle von dem Beschwerdeführer aufgeworfenen, die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts betreffenden Fragen sind nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

Der Ehrengerichtshof hat den Beschwerdeführer nicht wegen Parteiverrats (§ 356 StGB) verurteilt. Dazu wäre er gar nicht befugt gewesen. Er hat den Beschwerdeführer lediglich wegen Verletzung seiner anwaltlichen Standespflichten zu einer ehrengerichtlichen Strafe verurteilt. Allerdings hat er die Pflichtverletzung in einem Verhalten des Beschwerdeführers gefunden, das dem Tatbestand des Parteiverrats nahe kommt. Deswegen können die hierzu ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs hier herangezogen werden. Durch diese Entscheidungen sind alle vom Beschwerdeführer aufgeworfenen, vermeintlich grundsätzlichen, Fragen, soweit sie die rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts betreffen, bereits geklärt.

"Dieselbe Rechtssache" liegt schon dann vor, wenn in den beiden von dem Rechtsanwalt eingegangenen Auftragsverhältnissen ein und derselbe Sachverhalt von rechtlicher Bedeutung sein kann (RGSt 60, 298, 300; BGHSt 5, 301, 304; 9, 341; 18, 192). Ist dies der Fall, so kommt es nicht darauf an, ob in dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt das zweite Auftragsverhältnis eingeht, der frühere Auftrag schon - z.B. durch rechtskräftige Erledigung des Verfahrens - abgewickelt war; die Gebundenheit des Rechtsanwalts hört nicht mit der Beendigung des einzelnen Auftrags auf (BGHSt 18, 192, 193/194 mit weiteren Hinweisen). Ob der Rechtsanwalt in den beiden Auftragsverhältnissen "entgegengesetzte Interessen" des früher und des später von ihm Vertretenen wahrnimmt, ist weitgehend Tatfrage, die im Revisionsverfahren nicht nachgeprüft werden kann.⁴ Insbesondere ist nicht entscheidend, ob in dem Zeitpunkt, in dem der Rechtsanwalt das zweite Auftragsverhältnis eingeht, der eine Beteiligte dem anderen eine frühere Verfehlung verziehen hat, ob beide sich ausgesöhnt haben (BGHSt 9, 341, 345; 17, 305 bis 307). Ein Interessengegensatz zwischen den Beteiligten braucht allerdings dann nicht vorhanden zu sein, wenn zwischen ihnen gar nichts zweifelhaft ist und streitig werden kann (BGHSt 18, 192, 199/200); einen solchen Fall hat aber der Ehrengerichtshof aus tatsächlichen Erwägungen gerade nicht angenommen. Ob und unter welchen Voraussetzungen die irrige Annahme des Rechtsanwalts, daß er nicht "pflichtwidrig" diene, bei der Anwendung des strafrechtlichen Tatbestandes des Parteiverrats als Tatbestands- oder als Verbotsirrtum zu erachten ist, ist in den Entscheidungen BGHSt 4, 80; 5, 284, 288 und 5, 301 geklärt. Auf die Abgrenzung zwischen Tatbestandsirrtum und - wie vom Ehren-

gerichtshof angenommen: verschuldetem - Verbotsirrtum kam es bei der Entscheidung der vorliegenden Sache nicht an. Denn standeswidrig handelt auch der Rechtsanwalt, der sich bei einem objektiv zu mißbilligenden, nahe an ein strafbares Verhalten heranreichenden Tun in einem Tatbestandsirrtum befindet, sofern ihm die Entstehung oder die Aufrechterhaltung des Irrtums standesrechtlich zum Vorwurf gemacht werden muß (AnwZ (B) 4/63 vom 1. Juli 1963).

Glanzmann	Dr. Greuner	Dr. Dix	Wedesweiler
Börtzler	Kirchhof	Spengler	